



## Gemeinde Fürth

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-92/2022

|                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Fachbereich        | Bauen und Umwelt     |
| Federführendes Amt | III Bauen und Umwelt |
| Sachbearbeiter     | Christine Hahl       |
| Datum              | 23.08.2022           |

#### **Betreff:**

**Betr.: Bauleitplanungen der Gemeinde Fürth/Odenwald;  
Bebauungsplan „Ortsmitte Linnenbach“**

**hier: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ortsmitte Linnenbach“ gemäß § 2  
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB  
unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren  
gemäß § 13b BauGB**

| Beratungsfolge                          | Termin     | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Gemeindevorstand                        | 30.08.2022 | beschließend    |
| Bau- und Planungsausschuss              | 06.09.2022 | beschließend    |
| Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft | 06.09.2022 | beschließend    |
| Gemeindevertretung                      | 20.09.2022 | beschließend    |

#### **Sachdarstellung:**

##### **Anlass der Planung**

Die Christliche Gemeinde in Linnenbach e. V. (DCG) ist seit Fertigstellung des Vereinsgebäudes im Jahr 1992 im Hauswiesenweg 4 im Fürther Ortsteil Linnenbach beheimatet. Dieses bestehende Gemeindezentrum kann aufgrund der räumlichen Situation und der topografischen Gegebenheiten nicht mehr in ausreichendem Maße erweitert werden, sodass die in den vergangenen Jahren stetig wachsende Mitgliederzahl den Bau eines neuen Aktivitäts- und Kulturzentrums erforderlich macht, welches derzeit im Geltungsbereich des dazu eigens aufgestellten Bebauungsplanes „Am Lindenhof“ in Linnenbach errichtet wird. Die Gemeinde Fürth beabsichtigt, für das alte Gemeindezentrum im Rahmen eines Bebauungsplanes eine Folgenutzung festzulegen, wobei die Nutzung des heutigen Standortes bis zum Umzug der DCG in das neue Gemeindezentrum erhalten bleibt.

In diesem Zusammenhang plant die Gemeinde aber auch die Überplanung der umliegenden Flächen, um hier eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten und die vorhandenen Flächenpotenziale der teilweise noch unbebauten Grundstücke als Maßnahme der Innenentwicklung zu wecken. Da die Feuerwehren von Erlenbach, Linnenbach und Seidenbach einen neuen gemeinsamen Standort am südlichen Ortsrand von Erlenbach erhalten sollen, soll auch eine Folgenutzung des Feuerwehrgeländes berücksichtigt werden. Zudem gilt es, die geplante Erweiterung des Hofladens des Geißehofs zu bedenken.

Aufgrund der in diesem Bereich vorhandenen Nutzungen (verschiedene Wohngebäude, der Geißehof, das derzeitige DCG-Gemeindezentrum, das Feuerwehrhaus sowie ein Land- und Getränkehandel) und im Hinblick auf zukünftig mögliche Nutzungen sollen diese Flächen als dörfliches Wohngebiet (MDW) festgesetzt werden (siehe Bebauungskonzept in der Anlage). Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, wobei die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss. Der Spielplatz Linnenbach soll im Sinne der heutigen Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dorf- und Spielplatz“ festgesetzt werden. Da diese Flächen dem unbeplanten Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) zu-

zuordnen ist, kann hier die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

Die weiter im Süden gelegenen Flächen mit einer Grillhütte sowie Spiel- und Sportplätzen der DCG (Spielgeräte wie z.B. Klettergerüste, Schaukeln und Rutschen, einem Kleinfeld-Fußballplatz und einem Beach-Volleyballplatz) sind hingegen vielmehr dem Außenbereich zuzurechnen, wobei eben eine bauliche Vorprägung bereits gegeben ist. Angesichts des in der Gemeinde Fürth vorliegenden dringenden Bedarfs an verfügbaren Wohnbauflächen beabsichtigt die Gemeinde hier eine maßvolle bauliche Entwicklung mit dem Zweck der Wohnraumschaffung. Dieser Bereich soll daher als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt werden (siehe Bauungskonzept in der Anlage). Aufgrund des § 13b BauGB kann ein Bebauungsplan mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ebenfalls im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Die bauliche Prägung des Plangebietes und dessen näherer Umgebung ist im Luftbild in **Error! Reference source not found.** zu erkennen.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (unmaßstäblich; Bildquelle: Gemeinde Fürth, Bildaufnahme aus dem Jahr 2019; das Plangebiet ist rot umrandet)

Es ist vorgesehen, auf Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Entwurfes (siehe Bauungskonzept in der Anlage) eine Bebauungsplanung auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen. Dabei sollen insbesondere auch die Belange des Artenschutzes und von Natura 2000-Gebieten durch entsprechende Untersuchungen vertiefend geprüft und je nach Erfordernis in der Planung berücksichtigt werden. Die diesbezüglichen Gutachten befindet sich derzeit bereits in der Bearbeitung bzw. Vorbereitung. Die resultierende Entwurfsplanung zum Bebauungsplan wird den gemeindlichen Gremien dann zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Linnenbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet einerseits sowie

für eine bauliche Entwicklung des Fürther Ortsteiles Linnenbach mit dem Ziel der Bereitstellung von Wohnraum andererseits geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens sind kein Umweltbericht und keine formale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Innerhalb des dörflichen Wohngebietes (MDW) werden mit ca. 9.600 m<sup>2</sup> (rund 16.000 m<sup>2</sup> MDW-Fläche multipliziert mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6) deutlich weniger als die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche bebaubar. Innerhalb des reinen Wohngebietes (WR) werden mit ca. 1.100 m<sup>2</sup> (etwa 2.750 m<sup>2</sup> WR-Fläche multipliziert mit einer GRZ von 0,4) erheblich weniger als die in § 13b BauGB genannten 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche bebaubar und es wird mit der Planung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) vor. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind. Die in § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch die Aspekte zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen sind somit gegeben.

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Linnenbach“ (unmaßstäblich; Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB, August 2022; Datengrundlage Liegenschaftskarte: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, erhalten am 04.05.2020; das Plangebiet ist schwarz gestrichelt umrandet)

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Fürther Ortsteiles Linnenbach, im Bereich des Hauswiesenweges südwestlich der Straße „Am Linnenbach“ (K53).

Der Planbereich umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Linnenbach: Flurstücke Nr. 78/7 (teilweise), Nr. 133, Nr. 134, Nr. 135/1, Nr. 135/3, Nr. 135/4, Nr. 135/6, Nr. 135/7, Nr. 136, Nr. 137/1, Nr. 137/5, Nr. 137/7, Nr. 137/8, Nr. 146 (teilweise), Nr. 159/1, Nr. 159/2, Nr. 160/1 (teilweise) und Nr. 188/2 (teilweise). Die Abgrenzung des Planbereiches ist in **Error! Reference source not found.** durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,94 ha.

## Planungsvorgaben

### Regionalplan Südhessen

Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP<sub>2010</sub> - StAnz. 42/2011 vom 17.10.2011), der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, weist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ aus, vollständig überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (siehe **Error! Reference source not found.**). Im Verlauf des Linnenbachs, der hier einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebietes) Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ darstellt (siehe auch Kapitel „Natura 2000-Gebiete“), ist ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. In einem breiteren Streifen entlang des Linnenbachs ist zudem ein „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ ausgewiesen. Im Zusammenhang mit diesen Ausweisungen des Regionalplanes ist jedoch anzumerken, dass die heutigen baulichen Nutzungen im Plangebiet bereits seit Jahrzehnten bestehen und insofern keinen Widerspruch darstellen. Auch der Bereich des geplanten Wohngebietes hat durch die vorhandenen Spiel- und Sportplätze schon eine entsprechende bauliche Vorprägung. Das reine Wohngebiet hat zudem nur eine Größe von ca. 0,28 ha und stellt eine maßvolle (Wohnbau-)Entwicklung des Ortsteiles Linnenbach dar. Gemäß dem regionalplanerischen Ziel „Z3.4.1-5“ dürfen in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha am Rande der Ortslage zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden, sofern keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ ausgewiesen sind. Hierzu ist festzustellen, dass der Regionalplan Südhessen 2010 für die Gemeinde Fürth keine „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ ausweist. Die Bauleitplanung kann demnach im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der Teilkarte 3 des Regionalplanes Südhessen 2010 (unmaßstäblich; Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011; das Plangebiet ist rot umrandet)

### Vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan)

Der seit 23.09.2005 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth bzw. die am 14.03.2016 bekannt gemachte 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, die im Maßstab 1:10.000 vorliegt, stellt den Planbereich teilweise als „Gemischte Bauflächen“ (M) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und teilweise als „Flächen für den Gemeinbedarf“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Feuerwehr“ bzw. „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar (siehe **Error! Reference source not found.**). An der Straße „Am Linnenbach“ wird ein kleiner Bereich als „Allgemeine Grünflächen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt. Die überplanten Flächen der Straße „Am Linnenbach“ (K53) stellen sich als „Sonstige überörtliche

und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dar. Die mit „L11“ gekennzeichneten Flächen waren als Erweiterungsflächen für die DCG gedacht, werden hierfür aber aufgrund des im Bereich des Lindenhofs derzeit im Bau befindlichen Aktivitäts- und Kulturzentrums an dieser Stelle nicht mehr benötigt.

Damit entsprechen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Teil nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Im vorliegend angewendeten beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, aber auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Damit ist eine separate Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist dann im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

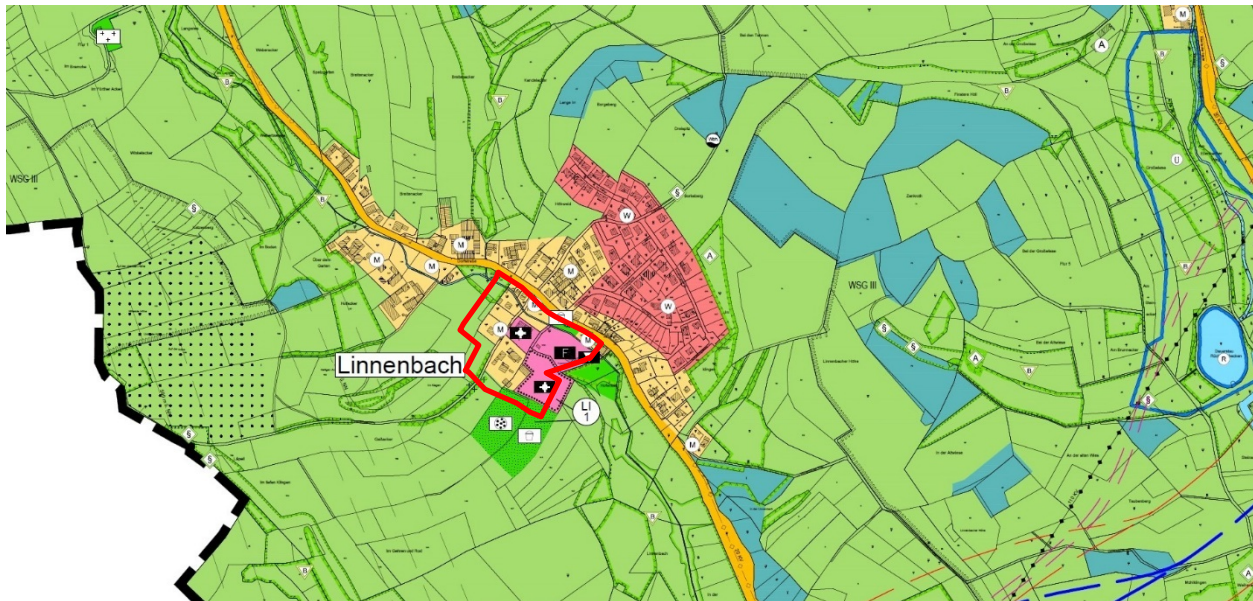


Abbildung 4: Ausschnitt aus der am 14.03.2016 bekannt gemachten 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rimbach (unmaßstäblich; Bildquelle: Geografisches Informationssystem (Bürger GIS) des Landkreises Bergstraße, Internetabruf am 19.08.2022 unter <https://buergergis.kreis-bergstrasse.de>; das Plangebiet ist rot umrandet)

#### Verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne)

Im Siedlungsbereich des Ortsteiles Linnenbach gibt es bislang nur Bebauungspläne nordöstlich der Straße „Am Linnenbach“. Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan „Höhweid und Im Gärtel“ (Plannummer „LI01-00“), der am 01.10.1967 in Kraft getreten ist, und um den Bebauungsplan „Borkeberg“ (Plannummer „LI02-00“), der seit 12.09.1998 wirksam ist (siehe **Error! Reference source not found.**). Für das Plangebiet selbst gibt es aber noch keine verbindlichen Bauleitpläne, sodass die als dörfliches Wohngebiet sowie als Dorf- und Spielplatz vorgesehenen Flächen dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen sind. Bei den als reines Wohngebiet beplanten Flächen handelt es sich bisher um unbeplante Außenbereichsflächen, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und im Sinne des § 13b BauGB in das beschleunigte Bebauungsplanverfahren einbezogen werden.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Geografischen Informationssystem (Bürger GIS) des Landkreises Bergstraße mit der Darstellung bestehender Bebauungspläne und weiterer Satzungen (unmaßstäblich; Bildquelle: Bürger GIS des Landkreises Bergstraße, Internetabruf am 19.08.2022 unter <https://buergergis.kreis-bergstrasse.de>; bestehende Bebauungspläne sind schwarz gestrichelt umrandet, das Plangebiet ist rot umrandet)

### Natura 2000-Gebiete

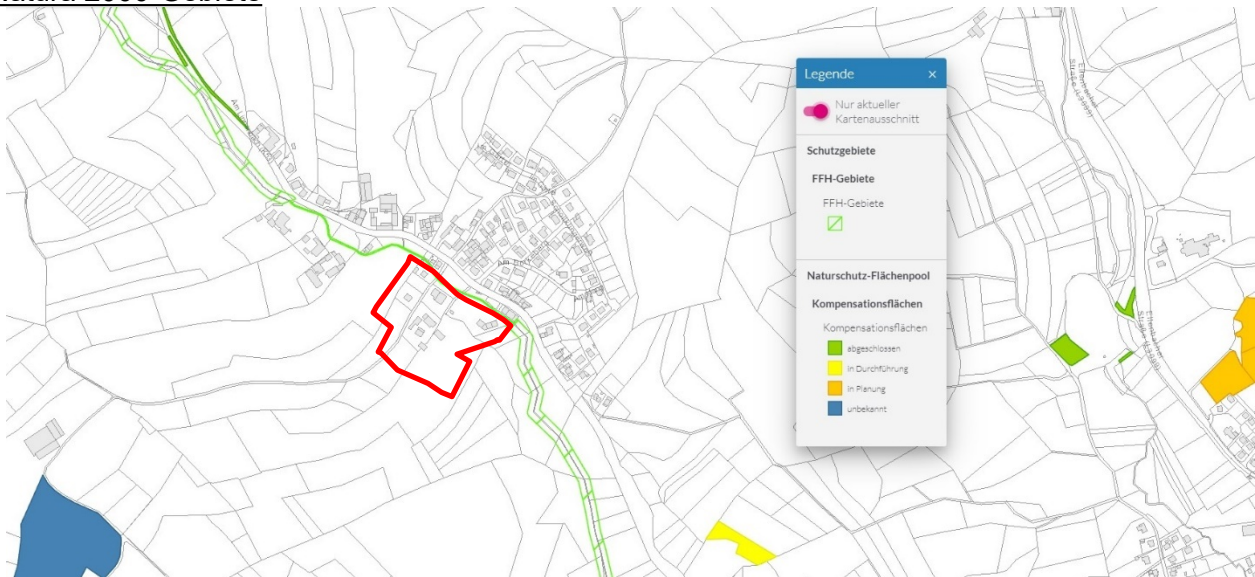


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Natureg-Viewer mit der Darstellung dort erfasster, naturschutzfachlich relevanter Flächen (unmaßstäblich; Bildquelle: Internetabruf am 19.08.2022 unter <http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>; das Plangebiet ist rot umrandet)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Vogelschutzgebieten (VSG). Allerdings quert der Linnenbach den Planbereich, dessen Bachparzelle hier einen Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“ darstellt (siehe grün schraffierte Fläche in **Error! Reference source not found.**). Um eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes und dessen Erhaltungsziele durch die Planung ausschließen zu können, wird eine entsprechende Vorprüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf Schutzgründe und Entwicklungsziele der Natura-2000-Gebietskategorie durchgeführt. Das diesbezügliche Gutachten befindet sich derzeit bereits in der Bearbeitung

bzw. Vorbereitung. Eventuell erforderliche Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Planbereich überlagert kein ausgewiesenes oder geplantes Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet, weshalb diesbezügliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Ökokonto- und Kompensationsflächen aus dem NATurschutzREGister Hessen werden gemäß dem interaktiven „Natureg-Viewer“ ebenfalls nicht tangiert. Entsprechende Flächen befinden sich in einer deutlichen Entfernung zum Plangebiet mit rund 400 m im Nordwesten, ca. 520 m im Südosten bzw. etwa 630 m im Südwesten (siehe grün, gelb bzw. blau hinterlegte Flächen in **Error! Reference source not found.**), sodass Beeinträchtigungen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

#### (Risiko-)Überschwemmungsgebiete

Der Planbereich liegt gemäß dem interaktiven „Geoportal Hessen“ außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG) (siehe **Error! Reference source not found.**). Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist das der Weschnitz im Südosten in einer Entfernung von knapp 1,5 km, sodass diesbezügliche Beeinträchtigungen durch bzw. auf die Planung ausgeschlossen sind.

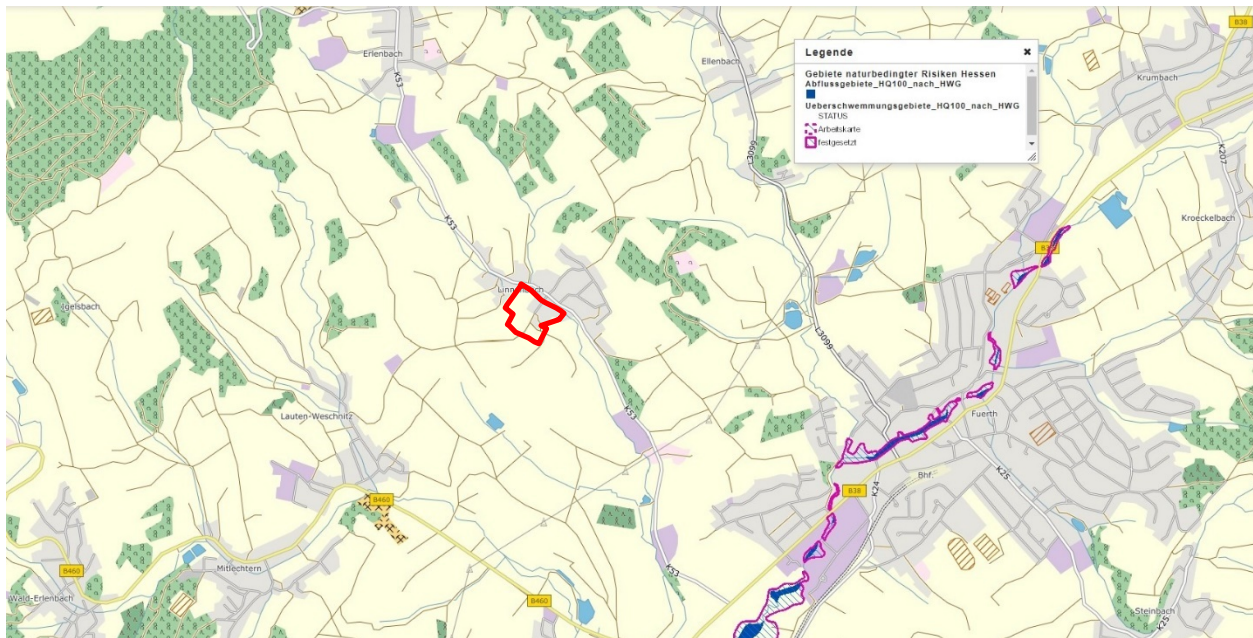


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Geoportal Hessen mit der Darstellung von Überschwemmungsgebieten (unmaßstäblich; Bildquelle: Internetabruf am 19.08.2022 unter <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=748>; das Plangebiet ist rot umrandet)

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem interaktiven Viewer zur Information über die Hochwasserrisikomanagementpläne in Hessen (HWRM-Viewer) auch außerhalb eines Risikoüberschwemmungsgebietes (siehe **Error! Reference source not found.**). Die Grenze der Überflutungsfläche der Weschnitz bei einem Extremhochwasser ( $HQ_{\text{extrem}}$  Überflutungsfläche) verläuft ebenfalls ca. 1,5 km Südosten, weshalb keine entsprechenden Gefährdungen für das Plangebiet möglich sind.



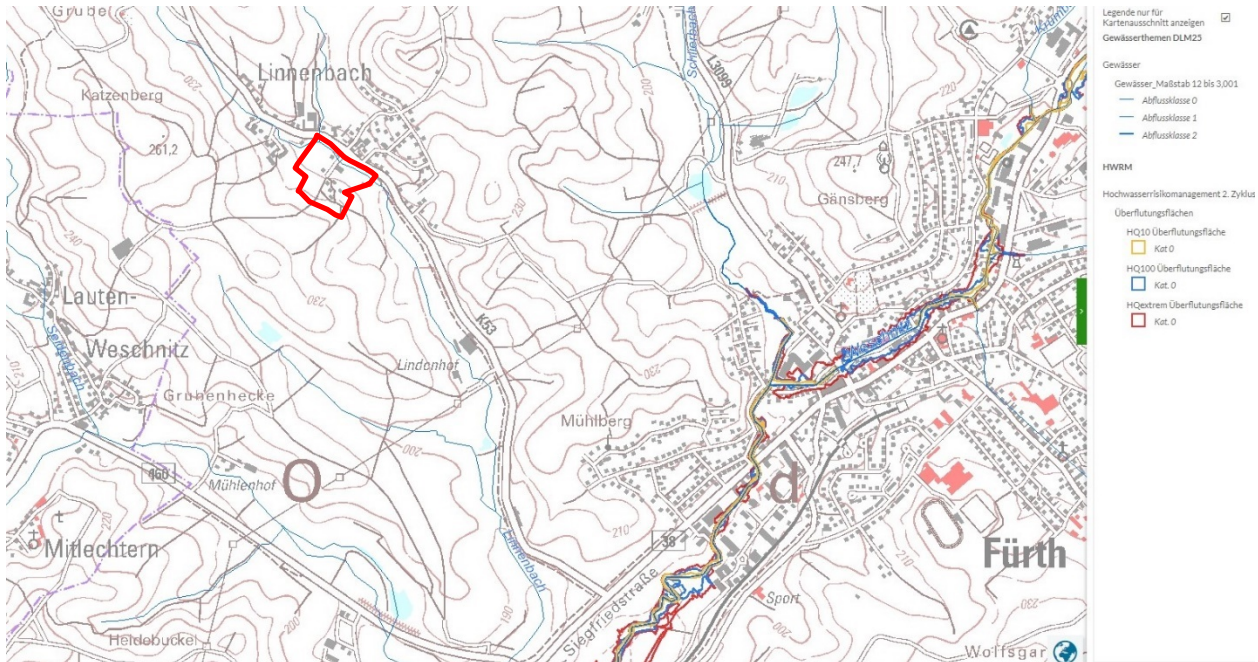


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem HWRM-Viewer mit der Darstellung von Risikoüberschwemmungsgebieten (unmaßstäblich; Bildquelle: Internetabruf am 19.08.2022 unter <http://hwrn.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrn/index.html?lang=de>; das Plangebiet ist rot umrandet)

### Wasserschutzgebiete

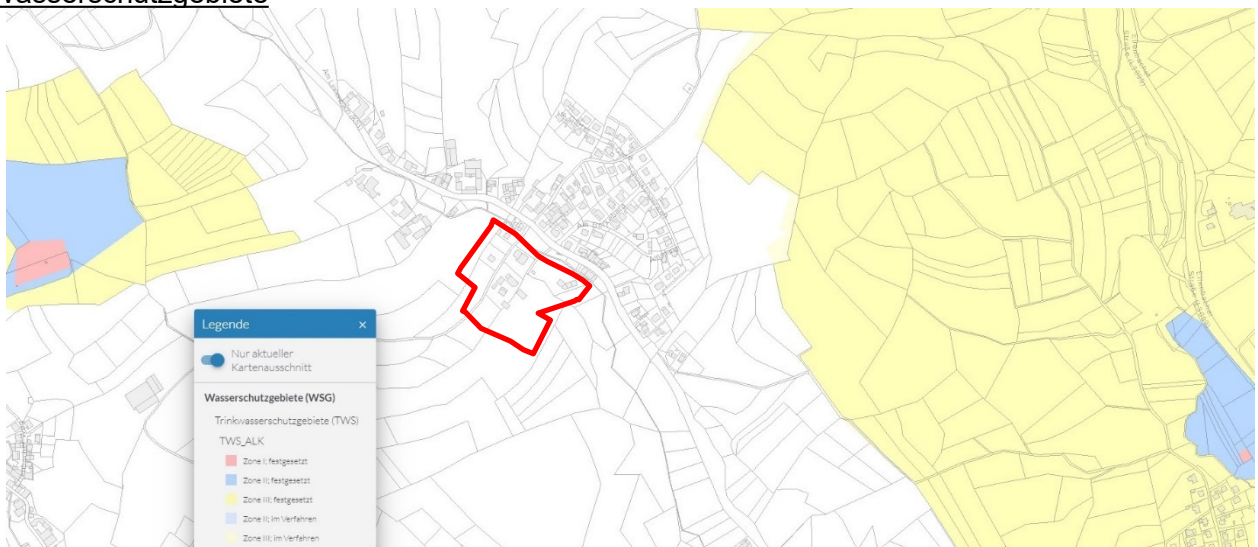


Abbildung 9: Ausschnitt aus der GruSchu-Karte mit der Darstellung von Trinkwasserschutzgebieten (unmaßstäblich; Bildquelle: Internetabruf am 19.08.2022 unter <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>; das Plangebiet ist rot umrandet)

Der Planbereich liegt nach der interaktiven Karte des Fachinformationssystems Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete (siehe **Error! Reference source not found.**). Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete (hier die Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „WSG Quelle Wässerchen, Rimbach“ (WSG-ID 431-037) in einer Entfernung von knapp 350 m im Westen sowie die Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „WSG Brunnen 7, Fürth“ (WSG-ID 431-031) und die hier annähernd deckungsgleiche Schutzzone III des sich im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes „WSG Brunnen 8, Fürth“ (WSG-ID 431-032) in einer Entfernung von knapp 340 m im Osten) sind durch die Planung nicht zu erwarten.

#### Sonstige zu beachtende Planungsvorgaben

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

#### Ergebnis zur Ermittlung der Planungsvorgaben

Aus höherrangigen Planungen ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange, die gegen die vorgesehene Planung sprechen. Die Bauleitplanung ist mit den Bestimmungen des § 1 BauGB vereinbar. Die nach § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere zu berücksichtigenden Belange sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB wurden bei der Erstellung der Planung berücksichtigt. Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist gewährleistet.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Plangebiet sowie für eine bauliche Entwicklung des südwestlichen Ortsrandes Linnenbachs mit dem Ziel der Wohnraumschaffung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Linnenbach“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen.**

**Der Gemeindevorstand wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.**

**Der Gemeindevorstand wird zudem beauftragt, die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan auf Grundlage des Bebauungskonzeptes auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen und diese zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.**

Fürth, den 23.08.2022

Der Bürgermeister

Christine Hahl, Leiterin FB III

#### Anlage(n):

1. Bebauungskonzept „Ortsmitte Linnenbach“